

Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2011

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70158 Stuttgart

Rücksendung
bitte bis
15. Mai 2012

070

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg - Referat 44
Böblinger Str. 68
70199 Stuttgart

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0711 641-Durchwahl
Herr Zischka -2069

Telefax: 0711 641 -134400

E-Mail: energie@stala.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** auf Seite 6 dieses Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 6 korrigieren.

Unternehmensnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Ihre Daten können Sie auch online unter <https://idev.statistik-bw.de> melden.

Kennung Passwort

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung durchgeführt. Die Erhebung liefert unentbehrliche Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 7 Nummer 1 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 2 Nummer 5 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen von Energieversorgungsunternehmen, die Stromnetze für die allgemeine Versorgung betreiben, auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der

Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen wird nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einer laufenden frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Unternehmensnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind der § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. EU Nr. L 61 S. 6) zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates.

A Angaben für das gesamte Unternehmen im Jahr 2011

In diesem Fragebogen sind die Strombezüge (Jahresmengen) von sonstigen Marktteilnehmern (Fragebogen 066N, Abschnitt A, Zeile 03) untergliedert nach Energieträgern anzugeben. Bei den Energieträgern Windkraft und Photovoltaik sind zusätzlich die Einspeisungen von unternehmenseigenen Stromerzeugungsanlagen und anderen EVU einzubeziehen.

Falls die Stromspeisung in mehreren Bundesländern erfolgt, bitte die Angaben in **Abschnitt B für jedes Bundesland getrennt** machen. *Gegebenenfalls weitere Blätter anfügen.*

Unternehmensnummer

Energieträger	Einspeisende Anlagen		Stromeinspeisung im Jahr in MWh		Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr in MWh	
	Anzahl	Leistung in MW 1	Industrie 2	Sonstige 3	Industrie 2	Sonstige 3

Konventionelle Energieträger 4	01					
Erneuerbare Energien = (03 bis 13)	02					
Wasserkraft	03					
Onshore-Windkraft 5	04					
Offshore-Windkraft 6	05					
Photovoltaik	06					
Geothermie	07					
Feste biogene Stoffe 7	08					
Flüssige biogene Stoffe 8	09					
Biogas	10					
Klärgas	11					
Deponiegas	12					
Sonstige erneuerbare Energien 9	13					
Klärschlamm	14					
Abfälle	15					
Insgesamt bei einspeisenden Anlagen = (02 + 14 + 15), bei der Stromspeisung = (01 + 02 + 14 + 15) bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität = (02 + 14 + 15)	16					

2 Stromeinspeisung im Bundesland: **10**

Energieträger	Einspeisende Anlagen		Stromeinspeisung im Jahr in MWh		Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr in MWh	
	Anzahl	Leistung in MW 1	Industrie 2	Sonstige 3	Industrie 2	Sonstige 3

Konventionelle Energieträger 4	01					
Erneuerbare Energien = (03 bis 13)	02					
Wasserkraft	03					
Onshore-Windkraft 5	04					
Offshore-Windkraft 6	05					
Photovoltaik	06					
Geothermie	07					
Feste biogene Stoffe 7	08					
Flüssige biogene Stoffe 8	09					
Biogas	10					
Klärgas	11					
Deponiegas	12					
Sonstige erneuerbare Energien 9	13					
Klärschlamm	14					
Abfälle	15					
Insgesamt bei einspeisenden Anlagen = (02 + 14 + 15), bei der Stromspeisung = (01 + 02 + 14 + 15) bei selbst erzeugter und verbrauchter Elektrizität = (02 + 14 + 15)	16					

3 Stromeinspeisung im Bundesland: **10**

Energieträger	Einspeisende Anlagen		Stromeinspeisung im Jahr in MWh		Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr in MWh	
	Anzahl	Leistung in MW 1	Industrie 2	Sonstige 3	Industrie 2	Sonstige 3

Konventionelle Energieträger **4** 01 _____

Erneuerbare Energien = (03 bis 13) 02 _____

Wasserkraft 03 _____

Onshore-Windkraft **5** 04 _____

Offshore-Windkraft **6** 05 _____

Photovoltaik 06 _____

Geothermie 07 _____

Feste biogene Stoffe **7** 08 _____

Flüssige biogene Stoffe **8** 09 _____

Biogas 10 _____

Klärgas 11 _____

Deponiegas 12 _____

Sonstige erneuerbare Energien **9** _____

13 _____

Klärschlamm 14 _____

Abfälle 15 _____

16 _____

Insgesamt
*bei einspeisenden Anlagen = (02 + 14 + 15),
 bei der Stromeinspeisung = (01 + 02 + 14 + 15)
 bei selbst erzeugter und verbrauchter
 Elektrizität = (02 + 14 + 15)*

Bei Bedarf fügen Sie bitte weitere Blätter an.

B Stromeinspeisung nach Bundesländern im Jahr 2011

Energieträger	Einspeisende Anlagen		Stromeinspeisung im Jahr in MWh		Vom Einspeiser selbst erzeugter und verbrauchter Strom im Jahr in MWh	
	Anzahl	Leistung in MW 1	Industrie 2	Sonstige 3	Industrie 2	Sonstige 3

1 Stromeinspeisung im Bundesland: **10**

Konventionelle Energieträger 4	01					
Erneuerbare Energien = (03 bis 13)	02					
Wasserkraft	03					
Onshore-Windkraft 5	04					
Offshore-Windkraft 6	05					
Photovoltaik	06					
Geothermie	07					
Feste biogene Stoffe 7	08					
Flüssige biogene Stoffe 8	09					
Biogas	10					
Klärgas	11					
Deponiegas	12					
Sonstige erneuerbare Energien 9						
	13					
Klärschlamm	14					
Abfälle	15					
Insgesamt						
bei einspeisenden Anlagen = (02 + 14 + 15),						
bei der Stromspeisung = (01 + 02 + 14 + 15)						
bei selbst erzeugter und verbrauchter						
Elektrizität = (02 + 14 + 15)	16					

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 44 - Energie
70158 Stuttgart

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Anzugeben ist die Brutto-Engpassleistung (maximale Leistung) der Anlagen (einschließlich der vorübergehend nicht einsatzfähigen Anlagenteile).
- 2** Unternehmen oder Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, entsprechend der Wirtschaftszweigklassifikation - WZ 2008 Abschnitte B und C (siehe www.destatis.de).
- 3** Anlagen sonstiger Betreiber: Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige.
- 4** Kohle, Heizöl, Erdgas, sonstige Gase aus Kohle und Mineralöl, andere mit fossilen Brennstoffen betriebene Blockheizkraftwerke.
- 5** Onshore-Windkraft ist die Nutzung der Windenergie an Land. Standort der Anlage ist auf dem Festland. Bei Angaben zu einem Windpark, bitte die Anzahl der Windkraftanlagen angeben.
- 6** Offshore-Windkraft ist die Nutzung der Windkraft im Meer. Standort der Anlage ist auf See. Bei Angaben zu einem Windpark, bitte die Anzahl der Windkraftanlagen angeben.
- 7** Feste biogene Stoffe, z. B. Holz, Rinde, Sägereste, Stroh, Schilf.
- 8** Flüssige biogene Stoffe, z. B. Rapsöl, Rapsöl-Methylester.
- 9** Bei Bedarf bitte Art angeben.
- 10** Bei Einspeisung von Offshore-Windkraftanlagen gilt als Bundesland (Einspeisungspunkt) das Land, in dem das Seekabel an Land auftrifft.

Liste: Ländercodierung

Code	Länder	Code	Länder	Code	Länder
01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin		
06	Hessen	12	Brandenburg		